

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

das Schuljahr 20/21 ist von Flexibilität geprägt und für uns alle besonders herausfordernd. Umso erfreulicher, dass die Osterferien schon bald vor der Tür stehen und die Arche gGmbH – Kinderarche Fürth eine Ferienbetreuung an der Adalbert-Stifter-Schule anbieten wird.

Zum heutigen Stand kann eine Ferienbetreuung stattfinden.
Nutzen Sie daher die Chance und melden Sie ihr Kind an. Es sind noch Plätze frei.

Osterferien: von **29.03.2021** bis **09.04.2021** (2 Wochen Mo. - Do. + Di. - Fr.)

Betreuungszeiten: Montag bis Donnerstag 07:45 Uhr - 16:30 Uhr
Freitag von 07:45 Uhr bis 14:00 Uhr

Kommt es zu dem Fall, dass die Ferienbetreuung auf Grund der Corona-Pandemie, Entscheidung des Staates oder sonstigen Gründen nicht im gewohnten Rahmen stattfinden wird, werden Ihnen die Kosten zurück erstattet.

Kosten: Wöchentlich 72,00 € für die Betreuung
Plus Verpflegungskosten in Höhe von 3,50 € pro Tag

Bitte füllen Sie das beiliegende SEPA-Lastschriftmandat mit Ihrer Anmeldung aus.
Eine Anmeldung ist nur mit der Zustimmung zur Lastschrift möglich.

Rückgabe bis spätestens 12.03.2021

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung (inkl. SEPA-Lastschriftmandat) an:

Frau Tanja Macher (Ansprechpartnerin für Anmeldungen und Rechnungen)
vorzugsweise per E-Mail an t.macher@kinderarcheggmbh.de

per Fax: 0911 / 740 93 99
oder per Post Arche gGmbH
z.Hd. Tanja Macher
Theresienstraße 17
90762 Fürth

Für evtl. Rückfragen erreichen Sie Frau Macher vormittags unter 0911 / 740 93 34

Bitte geben Sie die Anmeldeunterlagen nicht in der Schule, Mittags- oder Ferienbetreuung ab.

Für Fragen zur Betreuung steht Ihnen Frau Tina Dorsch gerne zur Verfügung.
Telefon: 0911 / 239 566 - 95 E-Mail: t.dorsch@archeggmbh.de



Anmeldung zur Ferienbetreuung an der Adalbert-Stifter-Grundschule Erlangen

Ich/Wir beantrage(n) die Aufnahme meines/unseres Kindes

Name: _____ Vorname: _____

für die Osterferien im **Schuljahr 2020/21** in die Ferienbetreuung an oben genannter Schule.

1. Woche vom 29. März 21 bis 01. April 21
 2. Woche vom 06. April bis 09. April 21

Bitte füllen Sie alle Felder aus!

(wir behandeln alle Daten vertraulich und geben diese auch nicht weiter)

Angaben zum Kind:

Geburtsdatum	
Geschlecht	
Schule	
Klasse 2020/21	

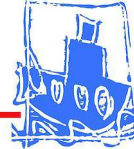
Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname d. Erziehungsberechtigten	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
E-Mail Adresse	
Mobiltelefon	
Telefonnummer tagsüber	

Ich/Wir habe(n) die AGB gelesen und erkläre(n) mich/uns damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift



Arche gGmbH

EINE GUTE GEMEINSCHAFT

Arche gGmbH, Theresienstraße 17, 90762 Fürth

Gläubiger-Identifikationsnummer DE 4012300000353396

Mandatsreferenz wird mitgeteilt bzw. entspricht Debitorenkonto

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Arche gGmbH,
Zahlungen welche im Rahmen der Ferienbetreuung für das Kind

_____ (Name des Kindes)

anfallen, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Arche gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

Die Vorankündigungsfrist fälliger Zahlungen wird wie folgt vereinbart: Die Information erfolgt mit Rechnungsstellung, spätestens 3 Tage vor Fälligkeit der Zahlung.

Einverständniserklärung

Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass unser / mein Kind

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

an Ausflügen und Aktivitäten im Rahmen der Ferienbetreuung teilnimmt. Die Ausflüge finden ausschließlich unter Aufsicht durch das Betreuungspersonal statt.

Uns ist bekannt, dass für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Betreuungspersonals entstehen, keine Haftung übernommen werden kann.

Nachhausewegregelung für die Ferienbetreuung

mein/unser Kind

wird jeden morgen zwischen 07:45 und 08.30 Uhr gebracht.

kommt jeden morgen alleine zwischen 07.45 und 08:30 Uhr.

Abholzeit:

mein/unser Kind

wird jeden Tag zwischen 16.00 und 16.30 Uhr bzw. 14:00 abgeholt. Ggf. weitere abholberechtigte Personen bitte angeben: _____

darf nach der vereinbarten Betreuungszeit (Zwischen 16.00 und 16.30) allein nach Hause gehen.

Bei Nichteinhaltung der Abholzeiten werden wir für die verlängerte Betreuung bis 30 Minuten **zusätzlich einen Betrag über 60,- €** in Rechnung stellen.

Notfallkontakt

Name der Kontaktperson: _____

Telefon (Erreichbarkeit bitte wenn möglich mit Uhrzeit eingrenzen)

Festnetzanschluss: _____ Uhrzeit: _____

Handy: _____ Uhrzeit: _____

Dienstlich: _____ Uhrzeit: _____

Krankheiten / Medikamente:

(z.B.: Bluterkrankheit, Asthma, Epilepsie...) (was, wie oft, Dosierung ?)

Allergien/ Unverträglichkeiten/ Vegetarisches Essen:

Bitte teilen Sie Änderungen (auch kurzfristige und einmalige) telefonisch oder schriftlich den verantwortlichen Mitarbeiterinnen mit.

Bei nicht erfolgten Änderungsmitteilungen kann z.B. das Kind an unbekannte Personen nicht übergeben werden.

Bitte melden Sie Ihr Kind auch im Krankheitsfall ab.

Einwilligungserklärung zur Erstellung und Verbreitung von Fotoaufnahmen zu internen Zwecken und zur Öffentlichkeitsarbeit

Zwischen Arche gGmbH, Ferienbetreuung, Theresienstraße 17, 90762 Fürth
und Herr/Frau

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

Personensorgeberechtigte/r von:

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Vereinbarung

- Die Personensorgeberechtigten sind grundsätzlich mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen einverstanden, bei denen ihr Kind/Jugendlicher im Rahmen des Einrichtungsbesuches (einschließlich Veranstaltungen, an denen ihr Kind mit der Einrichtung teilnimmt) abgebildet wird.
- Der Verwendung der entstandenen Aufnahmen im Rahmen der einrichtungsinternen, individuellen Entwicklungsdokumentation ihres Kindes/Jugendlichen (z. B. in einem Ich-Ordner) wird zugestimmt. Innerhalb der Einrichtung können die entstandenen Aufnahmen ausgehängt werden.
- Die Personensorgeberechtigten sind mit der Veröffentlichung des Bildmaterials in den Druckerzeugnissen der Kinderarche gGmbH (Flyer, Jahresbericht) sowie auf der Webseite www.kinderarcheggmbh.de einverstanden.
- Die Personensorgeberechtigten sind mit der Weitergabe von ausgewähltem Bildmaterial an Dritte wie der örtlichen Presse, Kooperationspartnern einverstanden.
- Die Personensorgeberechtigten sind mit der Veröffentlichung des Bildmaterials (in verkleinerter Form) auf der Facebook-Seite der Kinderarche einverstanden.

Erklärung

Vor der Veröffentlichung des Bildmaterials außerhalb der obengenannten Punkt wird die Einwilligung des Fotografierten für die konkreten Fotoaufnahmen schriftlich eingeholt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung der Unterzeichnenden ist bei Mehrpersonenabbildungen unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt. Die Einwilligung ist freiwillig, aus der Verweigerung der Einwilligung oder dem Widerruf entstehen keine Nachteile. Den Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Einrichtung nur auf Veranstaltungen (Festen und Ausflügen) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ferienbetreuung der Arche gGmbH – Kinderarche Fürth an der Adalbert-Stifter-Grundschule

1. Aufnahme

- 1.1** Die Ferienbetreuung richtet sich ausschließlich an Kinder, welche die Adalbert-Stifter-Grundschule in Erlangen besuchen.
- 1.2** Die Betreuungsplätze werden nach Eingangsstempel der Anmeldeunterlagen vergeben. Der Träger kann keine freien Plätze garantieren.
- 1.3** Die Anmeldeunterlagen sind in der Arche gGmbH - Kinderarche und der Schule zu erhalten.
- 1.4** Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung besteht erst dann, wenn die Arche gGmbH - Kinderarche den Platz schriftlich bestätigt hat und die Gebühren für die Betreuung gezahlt wurden.
- 1.5** Nur mit einem vollständig ausgefüllten SEPA-Mandat ist Ihr Kind für die Betreuung angemeldet.
- 1.6** Die Ferienbetreuung kann in einzelnen Wochen gebucht werden (Herbstferien, Faschingsferien, 2 Wochen Osterferien, 2 Wochen Pfingstferien, 1. - 4. Sommerferienwoche).
- 1.7** Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich jährlich alle für die Betreuung wichtigen Informationen schriftlich anzugeben (Besonderheiten, Krankheiten, körperliche und geistige Einschränkungen, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sprachliche Einschränkungen, ...). Werden die Informationen nicht angegeben, kann eine adäquate Betreuung nicht gewährleistet werden und die Kinderarche behält sich vor Kinder von der Betreuung auszuschließen.

2. Besuch der Ferienbetreuung

- 2.1** Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten die Ferienbetreuung rechtzeitig verständigen.
- 2.2** Akut kranke Kinder können nicht in der Ferienbetreuung betreut werden.
- 2.3** Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit, muss die Ferienbetreuung und die Kinderarche unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder nach einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Diese ist in der Regel in schriftlicher Form vorzulegen.

3. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt mit den Herbstferien und endet mit den Sommerferien des darauffolgenden Jahres. Anschließend ist bei weiterhin gewünschtem Anspruch ein neuer Vertrag abzuschließen.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten

4.1 Änderungen welche die Anschrift, die Telefonnummer, den Namen oder die Mailadresse betreffen sind der Kinderarche mitzuteilen, damit weiterhin eine Erreichbarkeit besteht. Hier geht es vor allem auch um Ansprechpartner in Notfällen.

4.2 Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Notfallpersonen ist zu gewährleisten.

5. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

5.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Ferienbetreuung.

5.2 Die Höhe des Betrags wird von der Arche gGmbH - Kinderarche festgelegt. Der Betrag ist bis zu Beginn des ersten Ferienbetreuungstages zu entrichten.

5.3 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes ist keine Rückerstattung des Betrags möglich.

5.4 Die Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

5.5 Es gibt keine Beitragsstaffelungen in Form von Geschwisterregelungen.

5.6 Für nicht genutzte Ferien besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

6. Verpflegung

6.1 Zum pädagogischen Konzept der Ferienbetreuung gehört das gemeinsame warme Mittagessen. Daher ist dies Bestandteil der Ferienbetreuung.

6.2 Die Kosten für das warme Mittagessen tragen die Eltern.

6.3 Eine Befreiung vom Mittagessen kann nur in Rücksprache mit der Kinderarche und bei Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen.

6.4 Änderungen sowie Allergien und Unverträglichkeiten sind der Kinderarche unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.5 Das Verpflegungsgeld wird ebenfalls in Rechnung gestellt und abgebucht. Eine Abmeldung im Nachhinein kann nicht berücksichtigt werden.

7. Aufsicht und Versicherung

7.1 Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeiten der Ferienbetreuung über die Ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichtspflicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.

7.2 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz.

7.3 Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Ausflüge

Es finden während der Betreuung Ausflüge statt. Für diese entstehen keine weiteren Kosten.

Damit Ihr Kind an den Ausflügen teilnehmen darf, benötigen wir die Einverständniserklärung unterschrieben zurück. Liegt diese nicht bis zum Beginn des Betreuungsvertrages vor, kann Ihr Kind nicht teilnehmen.

Wir halten uns vor, Kinder, welche sich nicht an Regeln halten können (vor allem nicht auf das Personal hören) von Ausflügen auszuschließen. Bei Ausschluss von einem Ausflug wird keine Ersatzbetreuung gewährleistet. Ebenfalls findet keine Rückerstattung der Kosten statt.

9. Sprache

Die Betreuung findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Sollte ein Kind dieser nicht mächtig sein, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dies im Vorfeld mit der Kinderarche zu klären, damit geprüft werden kann, ob eine Betreuung möglich ist.

10. Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. Im Bedarfsfall nehmen Sie bitte Kontakt mit der Kinderarche auf.

11. Krankheit

11.1 Bei Krankheit eines Kindes behält sich der Träger vor das betreffende Kind von der Betreuung abholen zu lassen bzw. nicht anzunehmen.

11.2 Bei Läusebefall eines Kindes muss das Kind unverzüglich abgeholt und behandelt werden. Das Kind darf erst wieder nach durchgeführter Behandlung und ärztlicher Bescheinigung die Einrichtung besuchen.

11.3 Sonnenschutz: Für das Eincremen der Kinder sowie entsprechende Kopfbedeckung als Sonnenschutz sind die Eltern verantwortlich. Es

kann nicht gewährleistet werden, dass alle Kinder ausreichend durch die Mitarbeiter/innen der Kinderarche eingecremt werden.

12. Mahnung und Kündigung

12.1 Können Beiträge nicht abgebucht werden oder werden Beiträge nicht: rechtzeitig gezahlt, geraten die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder ohne Mahnung in Verzug. Die Arche gGmbH wird bei Zahlungsverzug die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 4 Wochen setzen.

12.2 Die Arche gGmbH ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen.

12.3 Sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die Arche gGmbH die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder für nachfolgende Ferienbetreuungsverträge ausschließen.

12.4 Sollten Sie Ihr Kind bis zum 30.09.2020 für die gebuchten Ferienwochen wieder abmelden, müssen wir Stornogebühren in Höhe von 20% berechnen. Eine Rückerstattung bei späterer Abmeldung ist leider nicht möglich.

12.5 Die Kündigung des Ferienbetreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen. Die außerordentliche Kündigung ist aus folgenden Gründen möglich

- Wohnort- oder Schulwechsel
- Arbeitslosigkeit
- Nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlage

12.6 Bei Ausschluss eines Kindes fallen die Kosten in voller Höhe an und können nicht rückerstattet werden.

13. Ausfall der Ferienbetreuung

Kommt es zu dem Fall, dass die Ferienbetreuung auf Grund einer Pandemie, Entscheidung des Staates oder sonstigen Gründen nicht im gewohnten Rahmen stattfinden kann und diese Entscheidung 4 Wochen vor Ferienbeginn bekannt ist, werden die Kosten, abzüglich 10% Verwaltungspauschale, zurück erstattet. Bei einer kurzfristigen Absage aus vorgenannten Gründen, d.h. weniger als 4 Wochen vor Ferienbeginn, ist keine Rückerstattung möglich (ausgenommen sind die Osterferien 2021).

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksamen und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.